

§ 9

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 1959

Der Minister der Finanzen

I. V.: S a n d i g

Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung**über die Gründung des VEB Typenprojektierung.**

Vom 30. Dezember 1959

Im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 1960 wird der VEB Typenprojektierung gegründet. Er ist dem Ministerium für Bauwesen unterstellt.

§ 2

Struktur, Aufgaben und Tätigkeit des VEB Typenprojektierung werden durch das Statut (s. Anlage) geregelt.

§ 3

Der VEB Typenprojektierung übernimmt aus dem Aufgabenbereich des Instituts für Typung der Deutschen Bauakademie den Planteil Ausarbeitung der Typenprojekte und ist im Umfang der übernommenen Aufgaben Rechtsnachfolger des Instituts für Typung. Er ist weiterhin Rechtsnachfolger des aufgelösten VEB (Z) Hochbauprojektierung des Ministeriums für Bauwesen.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1960 in Kraft.

Berlin, den 30. Dezember 1959

Der Minister für Bauwesen

S c h o l z

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Statut**des VEB Typenprojektierung**

§ 1

Rechtliche Stellung

(1) Der VEB Typenprojektierung ist juristische Person. Er ist Leitbetrieb für Typenprojektierung und hat für alle Aufgaben der Typenprojektierung die Rechte und Pflichten eines Hauptprojektanten. Er ist ferner Spezialprojektant für die Vorbereitung der Investitionsvorhaben für die Halbleiterindustrie.

(2) Sitz des VEB Typenprojektierung ist Berlin.

(3) Der VEB Typenprojektierung ist ein zentral geleiteter Betrieb des Ministeriums für Bauwesen und arbeitet nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung entsprechend der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in der Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225) so wie nach den Prinzipien der Anordnung vom 14. März 1959 über die Organisation des volkseigenen Projektierungswesens (Sonderdruck Nr. 299 des Gesetzblattes).

§ 2

Aufgaben

Der VEB Typenprojektierung hat verantwortlich den „Plan der Typenprojektierung“ durchzuführen. Dabei hat er insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Durchführung des „Planes der Typenprojektierung“ unter Einschaltung der volkseigenen Projektierungsbetriebe und -abteilungen.
- b) Sicherung und Kontrolle der Termine und der qualitätsgerechten Ausarbeitung der Typenprojekte.
- c) Lenkung der Typenprojektierung nach einheitlichen Grundsätzen.
- d) Anleitung der Abteilungen Typung aller volkseigenen bautechnischen Projektierungsbetriebe und -abteilungen.
- e) Festlegung der Programme für die Ausarbeitung der Typenprojekte, Ausarbeitung der Bauelementenkataloge und Schaffung von Beispielen für die Einführung von Typenprojekten in die Praxis.
- f) Organisation der Wiederverwendung von bautechnischen Projekten.
- g) Organisation der Übernahme und der Überarbeitung von Typenprojekten und Wiederverwendungsprojekten aus den sozialistischen Ländern.
- h) Herausgabe der Typenprojekte und Bauelementenkataloge sowie Informationen über Typenprojekte und Wiederverwendungsprojekte.
- i) Durchführung der Vorplanung und Projektierung für die Halbleiterindustrie als Spezialprojektant.

§ 3

Arbeitsplan

Der Arbeitsplan des VEB Typenprojektierung ist auf der Grundlage des „Planes der Typenprojektierung“ aufzustellen und wird durch das Ministerium für Bauwesen bestätigt.

§ 4

Struktur

Der Struktur- und Stellenplan ist nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

§ 5

Leitung

(1) Der VEB Typenprojektierung wird durch den Direktor geleitet. Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn der Technische Direktor.

(2) Der Direktor leitet den VEB Typenprojektierung unter ständiger Einbeziehung der Mitarbeiter und ihrer Organisationen nach dem Prinzip der Einzelleitung und der persönlichen Verantwortung.

(3) Der Direktor ist für die politische, ökonomische, technische und organisatorische Tätigkeit des VEB Typenprojektierung gegenüber dem Minister für Bauwesen rechenschaftspflichtig. Er ist bei seinen Entscheidungen an die geltenden Gesetze und Pläne sowie die Weisungen des Ministers für Bauwesen gebunden.

(4) Der Direktor des VEB Typenprojektierung hat davon auszugehen, daß im VEB Typenprojektierung jeder Mitarbeiter das Recht zum bewußten schöpferischen Mitwirken bei der Durchführung der Aufgaben des VEB Typenprojektierung und bei der Leitung des VEB Typenprojektierung besitzt. Deshalb hat der Direk-